



## Masterarbeitsreglement

### Master of Advanced Studies in Forensics (MAS Forensics)

Erlassen von der Leitung des CCFW, gestützt auf

- Aufnahme- und Prüfungsordnung für die Weiterbildungsangebote an den Teilschulen der Fachhochschule Zentralschweiz vom 31. März 2006
- Studienreglement Forensik II vom 21. September 2005

*Aus dem alleinigen Grund der Vereinfachung und Förderung der Leserlichkeit wird im Folgenden die männliche Form für beide Geschlechter verwendet.*

## Art. 1 Zweck und Gegenstand

<sup>1</sup>Die Masterarbeit ermöglicht den Studierenden, ein bestimmtes Thema aus dem Gebiet der *Strafverfolgung* vertieft zu behandeln und dabei das im Laufe des Nachdiplomstudiums erworbene Wissen und Können zur Anwendung zu bringen.

<sup>2</sup>Das Thema der Masterarbeit wird anhand von realen Ereignissen, möglichen Entwicklungen oder praxisnahen Annahmen und Fragestellungen erarbeitet.

<sup>3</sup>Die Masterarbeit besteht aus der *persönlichen* Abfassung eines ausformulierten Textes.

## Art. 2 Themenwahl

<sup>1</sup>Das gewählte Thema muss einen grundsätzlichen Bezug zur im MAS Forensics unterrichteten Materie haben.

<sup>2</sup>Die Themenwahl erfordert die Zustimmung der Studienleitung und des Masterarbeitsbetreuers.

## Art. 3 Betreuung

<sup>1</sup>Als Masterarbeitsbetreuer kommen alle Teilkursleitenden und Dozierenden des MAS Forensics in Frage. In begründeten Ausnahmefällen kann die Studienleitung auch der Ernennung einer externen Masterarbeitsbetreuung zustimmen. Ausgeschlossen sind Personen, die zur studierenden Person durch nahe Verwandtschaft oder Lebensgemeinschaft verbunden sind. Enge hierarchische Unterstellungsverhältnisse sind der Studienleitung vor der Zustimmung zur Auswahl der Masterarbeitsbetreuung anzuzeigen.

<sup>2</sup>Die Auswahl der Masterarbeitsbetreuung bedarf der Genehmigung der Studienleitung. Die rechtzeitige Kontaktnahme mit potentiellen Betreuern liegt in der Verantwortung der Studierenden.

<sup>3</sup>Die Kandidaten vereinbaren mit der Masterarbeitsbetreuung die für die Entwicklung und Betreuung der Masterarbeit nötigen Treffen.

## Art. 4 Rahmenbedingungen für die Masterarbeit; Dispositiv

<sup>1</sup>Die Studienleitung bestimmt das Datum, bis zu welchem das Masterarbeitsthema samt Namen der betreuenden Person und kurzer Disposition eingereicht werden muss. Die Disposition soll maximal 2 Seiten A4 umfassen und folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname, Titel, Funktion und Anschrift inkl. Telefonnummer und Email
- Name, Vorname, Titel, Funktion und Anschrift inkl. Telefonnummer und Email des Masterarbeitsbetreuers
- Titel der Masterarbeit
- Summarische Umschreibung des Themas und des Zieles der Arbeit
- Inhaltsverzeichnis
- Summarische Auflistung des für das Thema relevanten kasuistischen Materials und der relevanten Literatur (soweit in diesem Zeitpunkt bereits bekannt)
- Grober Zeitplan für die Erstellung der Arbeit

<sup>2</sup>Ca. zwei Wochen nach Einreichen des Themas und der weiteren Informationen wird das Masterarbeitsthema durch die Studienleitung definitiv genehmigt, bzw. es werden allfällige letzte Bereinigungen (unter Ansetzung einer Frist) verlangt.

<sup>3</sup>Für die Abfassung der Masterarbeit werden 300 Stunden während einer Periode von ca. 3 1/2 Monaten eingesetzt. Die Zeitpunkte der Aufnahme der redaktionellen Arbeiten und der Abgabe richten sich nach den Vorgaben der Studienleitung. Die Arbeiten müssen bis spätestens um 17.00 Uhr des Abgabetales beim Sekretariat eingegangen sein.

<sup>4</sup>Gesuche um Fristerstreckungen sind umgehend nach bekannt werden der Verhinderungsgründe schriftlich bei der Studienleitung einzureichen. Medizinische Verhinderungsgründe sind mittels Arztzeugnis zu belegen.

## Art. 5 Inhaltliche Ausgestaltung, Umfang und Form

<sup>1</sup>Der Text der Masterarbeit reflektiert die praktischen und theoretischen Erkenntnisse in verständlicher Weise und gibt die daraus abgeleiteten Schlüsse und Lösungsansätze begründet und nachvollziehbar wieder.

<sup>2</sup>Die Arbeit wird in deutscher Sprache verfasst. Im Ausnahmefall kann das Abfassen der Arbeit in einer gängigen europäischen Fremdsprache durch die Studienleitung bewilligt werden. In jedem Fall muss die Kurzfassung der Arbeit auch in Deutsch abgefasst sein.

<sup>3</sup>Die Masterarbeit umfasst **zwischen 30 und maximal 40 Seiten A4** (Times New Roman 12, einfache Zeilenschaltung, Inhalts- und übrige Verzeichnisse sowie Kurzfassung nicht inbegriffen). Die Seiten werden nummeriert und in einem stabilen Einband geheftet.

<sup>4</sup>Am Anfang der Arbeit steht das **Titelblatt** mit dem Thema, dem Namen des Verfassers und des Masterarbeitsbetreuers. Es folgt das **Inhaltsverzeichnis** mit Seitenzahlen, ein **Literaturverzeichnis**, ein **Abkürzungsverzeichnis** und eine maximal 3 A4-Seiten umfassende **Kurzfassung** der Arbeit. Es wird empfohlen, für Berichte und Botschaften eine Rubrik für **Materialien** und für Quellenauszüge, Tabellen und andere Beilagen einen **Anhang** vorzusehen. Die Studienleitung gibt den Studierenden eine Mustervorlage mit einem konkreten Gliederungsvorschlag ab.

<sup>5</sup>Die benützte Fachliteratur und übrigen Quellen sind **vollständig** aufzuführen. Die Fussnoten müssen zusammen mit dem Literatur- und Abkürzungsverzeichnis das Auffinden **sämtlicher Quellen** und der **genauen Fundstellen** (Seitenzahlen etc.) ermöglichen. Auch bei Funden im Internet sind nebst der Fundstelle wenn immer möglich Angaben über den Namen der Verfasser und den Zeitpunkt der Veröffentlichung zu machen.

<sup>6</sup>Das **Literaturverzeichnis** ist alphabetisch zu ordnen. Pro Quelle sind zu nennen: Name und Vorname des Verfassers, Titel, Erscheinungsort und -jahr (das gilt auch für Quellen, die im Internet gefunden worden sind). Bei Zeitschriftenartikeln sind nach dem Namen und Vornamen des Verfassers und dem Titel des Beitrages die Bezeichnung der Zeitschrift, deren Jahrgang resp. Nummer und die Fundstelle (Seitenzahlen etc.) zu nennen.

<sup>7</sup>Tabellen und Abbildungen sind fortlaufend zu nummerieren und immer mit einem Titel sowie der allfälligen Quelle zu versehen. Umfangreiche Tabellen und Abbildungen gehören in den **Anhang**.

<sup>8</sup>Zitate sind als solche zu deklarieren und werden zwischen Anführungs- und Schlusszeichen gesetzt.

<sup>9</sup>Die Masterarbeit wird in 3 gehefteten und identischen Exemplaren unter Beilage einer auf CD gespeicherten, elektronischen Kopie abgegeben.

## Art. 6 Erklärung

<sup>1</sup>Am Schluss der Arbeit ist folgende Erklärung anzufügen und handschriftlich zu unterzeichnen:

*„Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit resp. die von mir ausgewiesene Leistung selbständig, ohne Mithilfe Dritter und nur unter Ausnützung der angegebenen Quellen verfasst resp. erbracht habe.“*

<sup>2</sup>Erweist sich diese Erklärung nachträglich als wahrheitswidrig, so gilt die Masterarbeit als nicht bestanden.

## Art. 7 Öffentlichkeit

<sup>1</sup>Die Masterarbeit und das ihr zu Grunde liegende kasuistische Material ist grundsätzlich öffentlich zugänglich.

<sup>2</sup>Ausnahmsweise kann der Studienleiter auf Gesuch einzelne Masterarbeiten und Quellensammlungen ganz oder teilweise als „vertraulich“ klassifizieren, was zur Folge hat, dass die als vertraulich klassifizierten Inhalte und Quellen bezüglich Aufbewahrung, Präsentation und allfälliger Publikation verhältnismässigen Restriktionen unterzogen werden, welche von allen Beteiligten zu respektieren sind.

### **Art. 8 Eventuelle Publikation**

<sup>1</sup>Die Urheberrechte für die Masterarbeit stehen im gesamtheitlichen Eigentum der Hochschule Luzern - Wirtschaft und des Autors. Die angenommenen Masterarbeiten dürfen von der Hochschule Luzern - Wirtschaft auch ohne ausdrückliche Zustimmung der Autoren im Rahmen eigens dafür vorgesehener Publikationsreihen veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung in anderen Publikationsorganen wird von der ausdrücklichen Genehmigung der Autoren und der Hochschule Luzern - Wirtschaft abhängig gemacht. Diese Regelung gilt auch für Teile, Zusammenfassungen und Auszüge der Masterarbeiten.

<sup>2</sup>Die Kurzfassungen der Masterarbeiten werden über den Internetauftritt des CCFW zugänglich gemacht.

### **Art. 9 Bewertung und ausnahmsweise Präsentation**

<sup>1</sup>Nach der Lektüre der abgegebenen Masterarbeit lädt der Masterarbeitsbetreuer den Kandidaten zu einem Abschlussgespräch ein. Dieses dient der Klärung von Fragen sowie der Erörterung der Stärken und Schwächen der Arbeit. Auf der Grundlage der abgegebenen Arbeit und des Gesprächs setzt der Masterarbeitsbetreuer eine Note, die er nicht bekannt gibt.

<sup>2</sup>Anschliessend bewertet ein Vertreter der Studienleitung die Arbeit. Über die Endnote und über Annahme oder Ablehnung der Arbeit entscheidet die Studienleitung nach Rücksprache mit dem Masterarbeitsbetreuer. Die Studienleitung kann einzelne Kandidaten auffordern, anlässlich der Konferenz für allfällige Fragen, denen je nach Aufforderung eine kurze Präsentation der Arbeit vorausgehen kann, zur Verfügung zu stehen.

<sup>3</sup>Die Masterarbeit gilt als angenommen, wenn sie mit der Note 4 oder höher bewertet worden ist. Im Fokus der Bewertung steht der Text der Masterarbeit. Nebst dessen Inhalt werden die sprachliche Ausdrucksweise und die logische Stringenz berücksichtigt. Dabei trägt die Bewertung insbesondere dem Schwierigkeitsgrad des Themas, der Verfügbarkeit von Literatur und anderen Quellen sowie der Originalität und dem Arbeitsaufwand Rechnung.

### **Art. 10 Wiederholung**

<sup>1</sup>Die als ungenügend bewerteten Masterarbeiten werden zurückgewiesen. Sie können einmal wiederholt werden. Anstelle der Wiederholung kann der Studienleiter auf Ersuchen des zuständigen Betreuers unter Ansetzung einer Frist eine einmalige Nachbesserung anordnen.

### **Art. 11 Rechtsmittel**

<sup>1</sup>Allfällige Rechtsmittel gegen Entscheide im Zusammenhang mit diesen Weisungen richten sich nach Art. 21 des Studienreglements Forensik II.

### **Art. 12 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Die Weisungen treten am 1. September 2006 in Kraft.

Die Studienleitung

Competence Center Forensik und Wirtschaftskriminalistik (CCFW)